



ELEKTRONISCHER BRIEF

An
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

11.01.2023

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Mein Aktenzeichen

6520#2022/0009-1401
7.0016
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Gregor Daus
gregor.daus@mkuem.rlp.de

Telefon/Fax

(06131) 16-5405
(06131) 16-175405

Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung

Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom
12.10.2009, Az.: 107-89 22-09/2009-1#2, Referat 1074

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 09.07.2021 ist eine Überarbeitung des Rundschreibens zur Einstufung „Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der AVV“ vom

1/6

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

12.10.2009 notwendig. An der bisherigen Regelung¹ mit den Einstufungsgrundsätzen wird grundsätzlich festgehalten. Sie hat sich nach Auffassung der Abfallwirtschaftsverwaltung bewährt und ist weiterhin dem Vollzug zugrunde zu legen. Auf der Basis der o. g. ErsatzbaustoffV mussten insbesondere einige Parameter angepasst werden.

Begründet werden die neuen Einstufungskriterien wie folgt:

- Für den Fall, dass Boden bzw. mineralischer Bauabfall gemäß Ersatzbaustoffverordnung selbst in technischen Bauwerken nicht verwertet werden kann, spricht vieles dafür, dass der Verbleib dieses Materials transparent und nachvollziehbar bleiben muss, um Gefahren für die terrestrische Umwelt abzuwehren (HP 14 Kriterium). Die Abwehr der Gefahren für die terrestrische Umwelt wurde in der Abfallverzeichnisverordnung – AVV – weder vom europäischen noch vom Bundesgesetzgeber konkretisiert, so dass das Land Rheinland-Pfalz diese Regelungslücke ausfüllen kann und im Sinne eines landeseinheitlichen Vollzugs auch ausfüllen muss.
- Bei der Verwertung mineralischer Abfälle wird nicht allein auf Eluatwerte abgestellt, sondern auch auf Feststoffwerte, da diese das Schadstoffpotenzial und mögliche Schadstofftransferwege umfassender berücksichtigen als das mit destilliertem Wasser hergestellte Eluat. Zusätzlich ist bei Überschreitung der Abfallablagerungskriterien (hauptsächlich Eluatwerte) für Deponien der Klasse II von einem gefährlichen Abfall auszugehen (wenn der Abfall nicht mehr auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden kann, spricht viel dafür, dass dieser gefährlich ist).
- Hinweis: Wenn der Abfallerzeuger das Ergebnis der Einstufung nicht akzeptiert, so bleibt es ihm unbenommen, den Einzelnachweis zu führen, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG über

¹ Hinweis: Mit dieser Festlegung orientiert man sich – bezogen auf eine bestimmte Abfallart bzw. bestimmte Abfallarten - am Machbaren (möglichst viel Verwertung, aber auch möglichst „saubere“ Verwertung). Daraus folgt, dass diese Regelung nicht auf andere Abfälle, z.B. HMV-Asche/-Schlacke, übertragbar ist.



Abfälle (insbesondere das HP14-Kriterium) für diesen Boden bzw. mineralischen Bauabfall nicht zutreffen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Parameter für die Abgrenzung zwischen gefährlichem / nicht gefährlichem Boden bzw. mineralischen Bauabfall aufgelistet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Wolfgang Eberle

**Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei Boden / mineralischem Bauabfall,**Stand: **09.01.2023**

Parameter		Feststoffwerte gem. Ersatz- baustoffV (bezogen auf Trockenmasse)	Eluat- und Feststoffwerte gem. DepV, Anhang 3 DK II
Arsen	As	150 mg/kg	0,2 mg/l
Blei	Pb	700 mg/kg	1 mg/l
Cadmium	Cd	10 mg/kg	0,1 mg/l
Chrom, gesamt	Cr _{ges}	600 mg/kg	1 mg/l
Kupfer	Cu	320 mg/kg	5 mg/l
Nickel	Ni	350 mg/kg	1 mg/l
Quecksilber	Hg	5 mg/kg	0,02 mg/l
Thallium	Tl	7 mg/kg	-
Zink	Zn	1.200 mg/kg	5 mg/l
Fluorid	F	-	15 mg/l
Barium	Ba	-	10 mg/l
Antimon	Sb	-	0,07 mg/l ²
Selen	Se	-	0,05 mg/l
Ammoniumstickstoff		-	200 mg/l
Cyanide, gesamt	CN	10 mg/kg	-
Cyanide, leicht freisetzbar		-	0,5 mg/l
Wasserlöslicher Anteil		-	6 Masse-%
EOX		10 mg/kg	-

² Überschreitungen des Antimonwertes sind zulässig, wenn der C₀-Wert der Perkulationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg den Wert von 1,0 mg/l nicht überschreitet.

Kohlenwasserstoffe ³		
C ₁₀ bis C ₂₂	1.000 mg/kg	-
C ₁₀ bis C ₄₀	2.000 mg/kg	-
Lipophile Stoffe ⁴	-	0,8 Masse-%
BTEX	6 mg/kg ⁵	-
Phenole	-	50 mg/l
PAK nach EPA	30 mg/kg	-
PCB ₆ DIN-Bestimmungswert bzw. PCB _{gesamt}	Spezialregelung gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung 10 mg/kg bzw. 50 mg/kg	

Zusätzliche Materialwerte für spezifische Parameter (nur im Verdachtsfall zu bestimmen)	
Parameter	Feststoff
LHKW	10 mg/kg
Tributylzinn-Kation	1.000 µg/kg
Asbest ⁶	0,1 Masse-%

Des Weiteren werden Abfälle, die sogenannte „alte“ persistente organische Schadstoffe (POP) oberhalb der Konzentrationsgrenzwerte gem. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 enthalten, als gefährlich eingestuft. Die Liste dieser Schadstoffe ist in Nr. 2.2.3 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt.

³ Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis; Gründe einer Überschreitung sind zu prüfen.

⁴ Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis; Gründe einer Überschreitung sind zu prüfen.

⁵ Materialwert auf DK 0 Wert nach Anhang 3 Tabelle 2 der DepV angehoben.

⁶ Der Umgang mit Asbest, Grenzwerte für die Asbestfreiheit sowie Deponierung sind im LAGA Merkblatt 23 geregelt.



Folgende Abfallschlüssel sind typischerweise von der Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall betroffen (nicht abschließend)

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine